



Hüttenstraße 23 - nach der Städtezusammenlegung 1929: Bahnhofstraße 99
 1904 Gastwirtschaft von Wilhelm Pallast
 1908 Restaurant "Zur Gutehoffnungshütte", Inh. Johann Lütkeherm
 Bis etwa 1962 Verkaufsanstalt 3 der Gutehoffnungshütte
 Mitte der 60er Jahre abgerissen - heute befindet sich hier das "Hirsch-Center"

Oktober 2002

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
	1	2	3 <small>Tag der Deutschen</small>	4	5	6
7	8	9	10	11	12	13
14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27
28	29	30	31			

Satzung

der Konsum-Anstalten Gutehoffnungshütte

Um ihren Beamten und Arbeitern beim Kauf des Handlungsbedarfes möglichst Vorteile zu sichern, hat die Gutehoffnungshütte beschlossen, die zu erzielenden Überschüsse nach Abzug der Selbstkosten in Form eines Rabattes zurückzuzahlen.

Dieser Rabatt ist nach Schluß eines jeden, mit Ende Juni abschließenden Geschäftsjahres auf Grund des Bilanz-Ergebnisses von der Gutehoffnungshütte ermittelt und auf die Beträge, für welches jeder im Laufe des Geschäftsjahres Waren entgegengenommen hat, berechnet.

- § 1. Von dieser Begünstigung können alle diejenigen Gebrauch machen, welche Gehalt, Lohn, Pension, Krankengeld oder ständige Unterstützung von der Gutehoffnungshütte beziehen, ebenso auch Witwen von verstorbenen Beamten und Arbeitern der Gutehoffnungshütte.
- § 2. Die in den Konsum-Anstalten geführten Waren werden nur gegen **sofortige Barzahlung** verabfolgt.
- § 3. Jeder an den Vorteilen der Konsum-Anstalten Teilnehmende muß eine auf seinen Namen ausgestellte und mit laufender Nummer versehene Quittungskarte besitzen, welche in der Konsum-Anstalt ausgestellt und unentgeltlich verabfolgt wird.
- Für jede 5 Pfennige betragende Zahlung erhalten die Besitzer der Quittungskarte, oder deren Angehörige, Marken, welche die Höhe des bezahlten Betrages nachweisen.
- Die Marken sind nach Ablauf eines jeden Monats behufs Abrechnung und Eintragung sowohl auf die mitzubringende Quittungskarte, als in die Geschäftsbücher, den Verkaufsstellen, von denen sie ausgegeben sind, **in den ersten 14 Tagen** des folgenden Monats vorzulegen.
- § 4. Kein Rabatt wird vergütet:
- a) auf Kartoffeln, Fische, Mineralwasser, Flaschen, Krüge, Kisten und Fässer.
- b) auf Gegenstände, welche die Gutehoffnungshütte für ihre Betriebe von Konsum-Anstalten bezieht.
- Für den Wert der Gegenstände unter a und b werden demgemäß auch freie Marken verabfolgt.
- § 5. Nach Schluß des Geschäftsjahres, **spätestens bis zum 1. August**, sind die Quittungsmarken behufs Feststellung des auf den Gesamtbetrag der entnommenen Waren anfallenden Rabattes in den Konsum-Anstalten gegen Empfang von Quittungskarten abzuliefern.
- Die Rabattauszahlung für das gelaufene Geschäftsjahr erfolgt im Monat Dezember. Der nähere Termin wird durch Bekanntmachung veröffentlicht.
- § 6. Kaufberechtigte, welche im Laufe des Geschäftsjahres aus dem in § 1 vorgesehenen Verhältnis zur Gutehoffnungshütte ausscheiden, verlieren ihren Anspruch auf Rabatt.
- § 7. Abänderung eines auf den Quittungskarten von den Angestellten der Konsum-Anstalten eingetragenen Postens oder Hinzusetzen eines solchen seitens eines hierzu nicht Berechtigten, einerlei, ob damit eine Fälschung beabsichtigt wurde oder nicht, hat den Ausschluß des Quittungskarten-Inhabers vom Rabattgenusse zur Folge.
- § 8. Auf jeder Betriebsabteilung und in jeder Verkaufsstelle der Gutehoffnungshütte befindet sich ein zur Aufnahme von schriftlichen Beschwerden über mangelhafte Bedienung bestimmter Kästen. Die Beschwerden müssen nachgewiesene Begründung und leserliche Unterschrift des Einsenders enthalten.
- § 9. Nach dem Gesetz vom 12. August 1896 darf seitens des Verkaufspersonals **nur** an die in § 1 bezeichneten Personen oder deren Vertreter Ware verabfolgt werden. Die Personen oder deren Vertreter haben sich auf Erfordern des Verkaufspersonals gegenüber der Entnahme der Waren auszuweisen.

Zu diesem Zwecke werden von den Betriebsabteilungen der Gutehoffnungshütte den in § 1 bezeichneten Personen Ausweiskarten, lautend auf Name, Arbeitsstelle und Konto-Nr. des Betroffenen, ausgehändigt.

§ 10. Bis zu Mk. 150.00 Geldstrafe bedroht das Gesetz:

1. Das Verkaufspersonal, welches wissentlich oder ohne Beachtung der von uns gegebenen Vorschriften an Unberechtigte Waren verabfolgt.
2. Kaufberechtigte, welche ihre Ausweiskarte an andere zwecks unbefugter Warenentnahme überlassen, oder Waren aus den Konsum-Anstalten an Unberechtigte gewohnheits- oder gewerbemäßig weiter veräußern (ausgenommen die Verwendung in eigener Speiseanstalt oder für Kostgänger zum alsbaldigen persönlichen Gebrauch).
3. Personen, welche unbefugt auf Grund der Ausweiskarte Waren entgegennehmen oder zu unberechtigter Entnahme verleiten.

§ 11. Übertretung des § 10 schließt gleichzeitig den Anspruch auf Rabatt aus.

§ 12. Vorstehende Bestimmungen treten am 1. Juli 1906 in Kraft.